

Neues von der Schweizer MWST - kurz und klar

25. April 2018

Inhalt

Pro Memoria: die wichtigsten Änderungen per 1.1.2018	3
Entscheidungen des Bundesgerichts	4
1 Urteil vom 15. Januar 2018 (Vorsteuerabzug Privatflugzeuge)	5
2 Urteil vom 1. Februar 2018 (Sprungbeschwerde)	6
Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts	7
3 Urteil vom 17. Januar 2018 (Einfuhrsteuer)	8
4 Urteil vom 30. Januar 2018 (Beginn Steuerpflicht)	10
Diverses	12

Pro Memoria: die wichtigsten Änderungen per 1.1.2018

Steuerpflicht aufgrund weltweiten Umsatzes

- Ausländer werden in der Regel mit erstem Franken Schweizer Umsatz steuerpflichtig
- Schweizer Unternehmen mit weniger als 100'000 Inlandumsatz, aber Auslandumsätzen neu auch steuerpflichtig

Definition eng verbundene Personen

- Neu können auch Vereine und Stiftungen eng verbundene Personen sein
- Vorsorgeeinrichtungen sind (wie bisher) nie eng verbundene Personen

Gemeinwesen

- Mehr Steuerausnahmen, z.B. zwischen Gemeinwesen und nur von Gemeinwesen gehaltenen Unternehmen

Leistungen zwischen Vorsorgeeinrichtungen (AHV, PK)

- Diese Leistungen sind neu grundsätzlich von der MWST ausgenommen

Anpassung Steuersätze

- Neue Sätze 7,7 % und 3,6 %, 2,5 % wie bis anhin
- Neu 2,5 % auch für E-Books und elektronische Zeitschriften

«REGA-Artikel»

- Beiträge von Passivmitgliedern gelten als Spenden, selbst wenn die Passivmitglieder ev. Leistungen erhalten

Margenbesteuerung / fiktiver Vorsteuerabzug

- Für Antiquitäten und Kunstgegenstände wird die Margenbesteuerung wieder eingeführt
- Für sonstige gebrauchte, individualisierbare und bewegliche Gegenstände bleibt es beim fiktiven Vorsteuerabzug, aber neu für alle unternehmerischen Tätigkeiten, nicht nur für Wiederverkauf

Entscheidungen des Bundesgerichts

Entscheidungen des Bundesgerichts

Urteil vom 15. Januar 2018 (Vorsteuerabzug Privatflugzeuge)

Sachverhalt:

- Liechtensteinische Gesellschaft betreibt und vermietet Flugzeug für ihren Eigentümer, daneben vermietet sie in geringem Umfang an Dritte.
- Bundesgericht hatte entschieden, dass nur eine unternehmerische Tätigkeit betreffend Drittvermietung besteht, also kein Vorsteuerabzug für "Vermietung" an den Eigentümer. Dies ist nicht mehr bestritten.
- LSTV nahm daraufhin Vorsteuerkorrektur vor und verfügte die Steuerforderung. Dabei liess sie nur die direkt den Umsätzen mit Dritten zuordenbaren Vorsteuern zum Abzug zu, Verluste und Bereitstellungskosten wurden Privatverwendung zugerechnet
- Steuerpflichtiger bestritt diese Methode und verlangte Vorsteuerkorrektur aufgrund von Flugstunden (Eigentümer / Dritte)

Entscheid des Bundesgerichts:

- Steuerpflichtige haben grosse Freiheit betreffend Vorgehen für Vorsteuerkorrektur – sofern sie die Vorsteuerkorrektur vornehmen. Andernfalls steht die Vorsteuerkorrektur im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens der ESTV (bzw. hier LSTV) zu
- Vorliegend nahm Steuerpflichtiger keine Vorsteuerkorrektur vor
- Das Bundesgericht kommt zum Schluss, dass eine Vorsteuerkorrektur nach Flugstunden nicht sachgerecht wäre, da das Flugzeug zu einem grossen Teil stillstand, weil der Eigentümer es jederzeit nutzen können wollte.
- Bereitstellungskosten (oder Verlust, falls sie nicht verrechnet wurden) gehören also zum privaten Teil. Demzufolge ist Methode der LSTV korrekt.

Was ist wichtig?

- **Falls Vorsteuerkorrektur notwendig, unbedingt selbst nach auf das Unternehmen angepassten Parametern vornehmen. Sonst tut es die ESTV aufgrund von (in der Regel) nicht vorteilhaften Pauschalberechnungen**
 - **Umsatzschlüssel ist nicht in jedem Falle geeignete Methode**

Entscheidungen des Bundesgerichts

Urteil vom 1. Februar 2018 (Sprungbeschwerde)

Sachverhalt:

- Gesellschaft wendet Saldosteuersatz an, für “Kauf und Verkauf von Textilgegenständen”
- ESTV stellt bei Kontrolle fest, dass noch andere Aktivitäten ausgeübt werden und erlässt Einschätzungsmitteilung.
- Steuerpflichtiger verlangt anfechtbare Verfügung. ESTV warnt, dass diese Verfügung noch ungünstiger für ihn ausfallen werde, erlässt in der Folge die Verfügung.
- Steuerpflichtiger will Verfügung direkt an Bundesverwaltungsgericht weiterziehen (Sprungbeschwerde), und bringt dabei neue Sachverhaltsbehauptungen vor
- Bundesverwaltungsgericht tritt nicht auf Sprungbeschwerde ein und verweist zurück an ESTV

Entscheid des Bundesgerichts:

- Sprungbeschwerde ist eine Ausnahme vom ordentlichen Instanzenzug
- Ist nur dann zulässig, wenn tatsächlich eine einlässlich begründete Verfügung vorliegt (und somit davon auszugehen ist, dass die ESTV auch bei der Einsprache nicht anders entscheidet).
- Vorliegend bringt der Steuerpflichtige in seiner Beschwerde neue Sachverhaltsbehauptungen vor
- Demzufolge ist die Verfügung nicht “einlässlich begründet”, weshalb die ESTV über die Einsprache zu entscheiden hat

Was ist wichtig?

- **Falls Sprungbeschwerde angestrebt wird, sollte Sachverhalt mit ESTV vor Erlass der Verfügung erklärt sein.**

Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts

Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts

Urteil vom 17. Januar 2018 (Einfuhrsteuer)

Sachverhalt:

- Zwei historische Handschriften wurden mittels Verfahren zur vorübergehenden Verwendung eingeführt, als Steuersatz wurden 2,5 % angegeben und vom Zoll sichergestellt
- Die Handschriften wurden in der Folge wieder ausgeführt, aber Spediteur vergaß Meldung, die nachträgliche Meldung wurde vom Zoll abgelehnt, wogegen keine Beschwerde erhoben wurde
- In der Folge Einfuhr zum freien Verkehr, als Steuersatz wurde 8 % festgesetzt
- Einführende bestritt 8 % und verlangte 2,5 % Einfuhrsteuer festzusetzen
- Zoll bestätigte 8 %, in der Folge erhob die Einführende Beschwerde ans Bundesverwaltungsgericht
- Einführende verlangte 2,5 %, da bei der Einfuhr zur vorübergehenden Verwendung 2,5 % festgelegt worden sei.
- Eventualiter sei eine andere Zolltarifnummer zu prüfen, bei welcher im Gebrauchstarif als Steuersatz 0 % steht

Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes:

- Generaltarif hat Gesetzescharakter
- Werden im Gebrauchstarif andere Rechtserlasse wiedergegeben, ist dies nur informativ. Angegebene Steuersätze sind deshalb nicht verbindlich, entscheidend ist, was im MWSTG steht.
- Folglich ist aufgrund des MWSTG der Steuersatz zu entscheiden.
- Vorliegend kann 0 % Einfuhrsteuer nicht zur Anwendung kommen, da die Handschriften einen Sammlerwert haben
- 2,5 % ist nicht möglich, da es keine Druckerzeugnisse sind
- Die Veranlagung mit 2,5 % durch den Zoll ist nicht relevant, der Zoll hätte dies korrigieren müssen.

Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts

Urteil vom 17. Januar 2018 (Einfuhrsteuer)

Was ist wichtig?

- **Zollverfahren korrekt durchführen und kontrollieren, nicht einfach darauf vertrauen, dass es Spediteur schon korrekt macht**
 - **Bestätigung, dass Zolltarif Gesetzescharakter hat – somit kann ein Gericht ihn nicht korrigieren, selbst wenn er verfassungswidrig wäre**
- **Nicht blind auf Angaben betreffend Einfuhrsteuersatz (oder andere Gebühren) in Gebrauchstarif vertrauen. Entscheidend ist nur, was im MWSTG (oder anderem relevanten Rechtserlass) steht.**

Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts

Urteil vom 30. Januar 2018 (Beginn Steuerpflicht)

Sachverhalt:

- Stiftung beantragte am 30. Dezember 2015 rückwirkende freiwillige Eintragung als Steuerpflichtige per 1. Januar 2013
- ESTV lehnte dies mit Verfügung ab und hielt fest, dass Stiftung zu Recht per 1. Januar 2015 eingetragen worden sei. ESTV führte aus, Stiftung habe noch 2013 eine Bestätigung gewollt, dass sie nicht steuerpflichtig sei. Hätte sie sich per 1. Januar 2013 eintragen lassen wollen, hätte sie das damals beantragen müssen.
- Stiftung er hob Sprungbeschwerde und führte aus, dass sie die Eintragung erst aufgrund der Praxisänderung der ESTV am 22. Dezember 2015 (aufgrund eines Urteils des Bundesgerichts am 19. April 2015, Aufhebung der sog. 25/75 Praxis) per 1. Januar 2013 habe beantragen können. Vorher wäre die Eintragung aufgrund dieser Praxis sowieso abgelehnt worden.

Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes:

- Gemäss Praxis der ESTV war 2013 eine Registrierung nicht möglich
- Gemäss Praxis der ESTV ist im Falle einer Praxisänderung diese auch rückwirkend anwendbar, wenn sie für den Steuerpflichtigen günstiger ist.
- Vorliegend verunmöglicht jedoch Art. 14 Abs. 4 MWSTG eine rückwirkende Eintragung, weil er eine freiwillige Eintragung auf den Beginn des laufenden Jahres begrenzt.
- Demzufolge hat die ESTV korrekt gehandelt, als sie 2015 die rückwirkende Eintragung per 1. Januar 2013 verweigert hat.
- Die Stiftung hätte 2013 die Eintragung verlangen müssen (und die damalige Praxis anfechten).

Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts

Urteil vom 30. Januar 2018 (Beginn Steuerpflicht)

Was ist wichtig?

- **Eine als inkorrekt betrachtete Praxis muss zum richtigen Zeitpunkt angefochten werden, andernfalls kann selbst bei späterer Änderung dieser Praxis durch die Gerichte der Nachteil nicht mehr korrigiert werden.**
- **Eine freiwilligen Registrierung muss unbedingt spätestens per 31. Dezember des laufenden Jahres beantragt werden, andernfalls ist keine rückwirkende Registrierung mehr möglich.**
 - **Verspätete Registrierung kann hohe Vorsteuerkosten verursachen.**
- **Durch die neuen Regeln per 1. Januar 2018 ist allerdings in den meisten Fällen eine Registrierung obligatorisch – kann/muss also auch rückwirkend erfolgen.**

Diverses

Die ESTV publiziert laufend neue MWST-Infos bzw. auch die Entwürfe dazu

Your contact



Tobias Meier Kern

Director, ITX, PwC Switzerland
Birchstrasse 160
Postfach
CH-8050 Zürich

T.: +41 58 792 4369
tobias.meier.kern@ch.pwc.com

Vielen Dank für Ihr Interesse

This publication has been prepared for general guidance on matters of interest only, and does not constitute professional advice. You should not act upon the information contained in this publication without obtaining specific professional advice. No representation or warranty (express or implied) is given as to the accuracy or completeness of the information contained in this publication, and, to the extent permitted by law, PricewaterhouseCoopers AG, its members, employees and agents do not accept or assume any liability, responsibility or duty of care for any consequences of you or anyone else acting, or refraining to act, in reliance on the information contained in this publication or for any decision based on it.